



Dr. Ute Teichert · BVÖGD Vorsitzende
Manfred-von-Richthofen-Str.19 12101 Berlin

per mail PpSG-Verbaende@bmg.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals

(Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

Schreiben vom 26.Juni 2018

06. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Naase,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Entwurf. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 6 des o.g. Gesetzentwurfes und die damit verbundenen Änderungen in § 36 Abs. 5 a neu des Infektionsschutzgesetzes.

Hierzu nimmt der BVÖGD wie folgt Stellung:

1. Durch die neu geschaffenen Untersuchungsmöglichkeiten im Infektionsschutzgesetz soll der Infektionsschutz für Familienangehörige, die zu Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten nachziehen, verbessert werden. Diese Zielsetzung, die auch zu einer Stärkung der öffentlichen Gesundheit führen soll, wird vom BVÖGD grundsätzlich begrüßt. Der BVÖGD kann auch die besondere Bedeutung einer ansteckungsfähigen Tuberkulose für Personen aus sogenannten Hochprävalenzländern (z. B. Somalia, Eritrea, Afghanistan und Syrien) auf der Grundlage der gemeldeten Tuberkulosefälle und die damit einhergehende Möglichkeit einer Weiterverbreitung in Deutschland nachvollziehen.

2. Nach den Erfahrungen der Gesundheitsämter ist jedoch die überwiegende Mehrzahl dieser Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (und nicht „dezentral“ auf dem Wohnungsmarkt), da die Familien/Personen aufgrund der finanziellen und sozialen Verhältnisse häufig keinen anderen Wohnraum finden. Somit fallen diese Personen unter die bereits bestehende Pflicht der TB-Untersuchung (§36(4)) IfSG.
3. In § 36 Abs. (5a) wird außerdem vorgesehen, dass *Bundesländer eigene Regelungen* zur Feststellung, Verhütung und Verhinderung der Ausbreitung schwerwiegender übertragbarer Krankheiten bei bestimmten Gruppen erlassen können. Das wird durch den BVÖGD *nicht befürwortet*, da unterschiedliche Regelungen nicht zur notwendigen Klarheit im Vorgehen führen. Dies führt zu einem Flickenteppich an Regelungen in den Ländern; dies ist zu diesem wichtigen Thema nicht sinnvoll. Um diese Problem zu lösen wurde bei der letzten Änderung des IfSG in 2017 in § 36 Abs. 6 eine entsprechende Ermächtigung für den Bund aufgenommen. Sofern also eine neue Regelung erforderlich erscheint, sollte sie **bundeseinheitlich** eingeführt werden.
4. Durch eine entsprechende Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß §36 Abs. 6 wäre gewährleistet, dass nähere Einzelheiten insbesondere zu den betroffenen Personengruppen und zu den Anforderungen an das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Abs. 6 § 36 IfSG und zu der ärztlichen Untersuchung nach Satz 1 Abs. 6 § 36 IfSG auf der Basis einer Empfehlung durch das Robert Koch-Institut und bundesweit einheitlich festgelegt werden. Die jetzige Regelungsidee in § 36 Abs. (5a), dass Bundesländer eigene Regelungen zur Feststellung, Verhütung und Verhinderung der Ausbreitung schwerwiegender übertragbarer Krankheiten bei bestimmten Gruppen erlassen können, wird dagegen nach Einschätzung des BVÖGD nicht zu einer notwendigen Klarheit im Vorgehen, sondern nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu uneinheitlichen Regelungen in den Bundesländern führen. Dies wäre aus Sicht des BVÖGD dem mit der Neuregelung verfolgten Grundgedanken ebenso wie der Zustimmung in Fachkreisen und in der allgemeinen Öffentlichkeit abträglich.

5. In dem Entwurf finden sich keine konkreten Angaben zu den auf die zuständige Behörde zukommenden Kosten. Die Ausweitung der Tuberkulosefürsorge auf eine recht große Personengruppe wird für die Gesundheitsämter zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Der BVÖGD weist darauf hin, dass die medizinische Untersuchung und Feststellung von Infektionskrankheiten der o.g. Personengruppe weitere erhebliche Zusatzaufgaben für die Ärztinnen und Ärzte in den Gesundheitsämtern beinhalten. Vor dem Hintergrund des bekannten Personalmangels in den Gesundheitsämtern (s. entsprechende Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz in den letzten Jahren) müssen neue und stetig steigende Aufgaben durch eine adäquate personelle und finanzielle Ausstattung gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ute Teichert

Vorsitzende